

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BALSU Europe GmbH

Preise

Zu entrichten ist der umseitig vereinbarte Kaufpreis. Wird nach Abschluss des Kaufvertrages eine Rechtsnorm verkündet, nach welcher sich die Einfuhrabgaben mit Wirkung für die vereinbarte Lieferzeit oder einen Teil dieser Zeit ändern, und ändern sich infolgedessen die nachweislichen Aufwendungen der Verkäuferin, so ändert sich der Kaufpreis entsprechend um diesen Unterschied. Zu den Einfuhrabgaben im Sinne dieser Bestimmung gehören der Zoll, die Abschöpfung und die Verbrauchssteuern. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die nachweislichen Aufwendungen der Verkäuferin sich infolge sonstiger Bestimmungen einer Marktordnung oder einer anderen Gemeinsamen Organisation von Agrarmärkten ändern.

Fälligkeit des Kaufpreises, Verzugszinsen

Ist eine Zeit für die Zahlung des Kaufpreises weder vereinbart noch den Umständen zu entnehmen, kann die Verkäuferin die Zahlung sofort verlangen. Offene Kaufpreisforderungen sind ab dem Tag der Fälligkeit mit mindestens 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Beschaffenheit der Ware

Die Verkäuferin hat Ware von der im Vertrag bezeichneten Gattung und Qualität zu liefern. Ist im Vertrag die Ernte, aus der die Ware zu liefern ist, bestimmt, so hat die Verkäuferin Durchschnittsqualität dieser Ernte zu liefern. Ist beim Verkauf die Ernte im Vertrag nicht bestimmt, hat die Verkäuferin aus neuer Ernte zu liefern. Sind ohne Vereinbarung des Mengenverhältnisses in einem Vertrag Waren von verschiedener Beschaffenheit, insbesondere von verschiedenen Sortierungen desselben Erzeugnisses verkauft, so bestimmt die Verkäuferin dieses Verhältnis nach ihrem Belieben.

Liefertermine

Vereinbarte Liefertermine gelten unter dem Vorbehalt, dass die Verkäuferin selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird und keine unvorhersehbaren Umstände die Erfüllung hindern.

Höhere Gewalt

Beide Vertragsparteien werden von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit eine Vertragspartei durch eine von ihr nicht zu vertretendes und für sie unabwendbares und unvorhersehbares, nach Abschluss des Vertrages eintretendes Ereignis (höhere Gewalt) an der Leistung gehindert wird. Den Eintritt höherer Gewalt hat die behinderte Vertragspartei der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, schuldet sie Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages.

Untersuchungs-/Rügepflicht

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Zeigt sich eine vertragswidrige Beschaffenheit der Ware, hat der Käufer unverzüglich anzuzeigen, dass die Ware nicht vertragsmäßig ausgefallen ist. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass die vertragswidrige Beschaffenheit bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar

war. Dieselbe Rechtsfolge tritt nach begonnener Verarbeitung sowie dann ein, falls der Käufer die Ware weiterveräußert und entsprechend bewegt hat. Zeigt sich später eine vertragswidrige Beschaffenheit, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Fehlmengen

Eine Fehlmenge ist vom Käufer ebenfalls unverzüglich zu rügen; unterlässt der Käufer diese Rüge, gilt die gelieferte Menge als genehmigt, es sei denn, dass die Fehlmenge bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar war.

Eigentumsvorbehalt

Der Verkäuferin bleibt das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren sowie an den aus deren Verarbeitung entstehenden Erzeugnissen bis zur vollständigen Bezahlung ihrer einzelnen Forderungen und bis zur Begleichung ihrer sich für sie aus laufender Rechnung ergebenden Guthaben Vorbehalten, und zwar auch dann, wenn die Ware verarbeitet wird (§§ 947, 948, 950, 951 BGB). Der Käufer tritt hiermit seine etwaigen Versicherungsansprüche an die Verkäuferin ab, die die Abtretung mit Abschluss des Kaufvertrages annimmt. Der Käufer darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt er durch Abschluss des Kaufvertrages sämtlich an die Verkäuferin zu deren Sicherung ab. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht gegenüber der Verkäuferin vertragsgemäß nachkommt. Übersteigt die Summe der abgetretenen Forderungen den Betrag der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so hat die Verkäuferin Forderungen im Wert des übersteigenden Betrages nach ihrer Wahl an den Käufer zurück-abzutreten. Falls auch andere Arten von Sicherheiten übertragen wurden, sind für das Entstehen eines Freigabeanspruches alle Sicherheiten zusammen zu berücksichtigen.

Geltung deutschen Rechts

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der Verkäuferin und dem Käufer ist das in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltende Recht anzuwenden. Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.07.1973 sowie das einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17.07.1973 finden keine Anwendung.

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand München vereinbart.

Datenschutz

Die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Käufers werden gespeichert. Falls die Verkäuferin eine Bonitätsprüfung für erforderlich hält, werden die Daten an den entsprechenden Wirtschaftsinformationsdienst weitergegeben. Falls Mahnverfahren oder Klagen erforderlich sind, werden die dazu erforderlichen Daten dem Inkassobüro bzw. der Rechtsanwaltskanzlei mitgeteilt.